

Gesetz zu der Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Bremen über die Zusammenarbeit beim Aufruf und Einsatz der Personenauskunftsstelle Niedersachsen/Bremen

Inkrafttreten: 29.06.2016
Fundstelle: Brem.GBl. 2016, 326

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Der in Hannover am 9. August 2012 und in Bremen am 3. September 2012 unterzeichneten [Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und Land Bremen über die Zusammenarbeit beim Aufruf und Einsatz der Personenauskunftsstelle Niedersachsen/Bremen](#) wird zugestimmt. Die [Vereinbarung](#) wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die [Vereinbarung](#) nach ihrem [§ 7 Absatz 1 Satz 3](#) in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu geben.*

Bremen, den 21. Juni 2016

Der Senat

Fußnoten

*
_ Entsprechend der Bekanntmachung vom 27.07.2016 (Brem.GBl. S. 431) ist die [Staatsvertrag](#) gemäß [§ 7 Abs. 1 Satz 3](#) am 29.06.2016 in Kraft getreten.